



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 25

2. Jahrgang

Gelsenkirchen, 26.10.2016

Inhalt:

**Prüfungsordnung für den Master Kommunikationsmanagement im Fachbereich Informatik
und Kommunikationsmanagement der Westfälischen Hochschule**

705



**Prüfungsordnung
für den Master Kommunikationsmanagement**
im Fachbereich Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule die folgende Master-Prüfungsordnung als Satzung erlassen:



Westfälische Hochschule

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

I. ALLGEMEINES.....	708
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	708
§ 2 Zweck der Prüfung; Mastergrad; Ziele des Studiums	708
§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit.....	708
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang	709
§ 5 Umfang und Gliederung der Master-Prüfung.....	709
§ 6 Prüfungsausschuss	710
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	711
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	712
§ 9 Leistungspunkte (Credits).....	713
§ 10 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten	713
§ 11 Bestehen von Prüfungsleistungen; Ausgleichsmöglichkeiten	714
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	714
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	714
II. MODULPRÜFUNGEN.....	715
§ 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	715
§ 15 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren.....	716
§ 16 Durchführung von Prüfungen	717
§ 17 Klausurarbeiten	717
§ 18 Mündliche Prüfungen.....	718
§ 19 Seminararbeit.....	719
§ 20 Präsentation	719
§ 21 Arbeitsmappe	719
III. PRAXISSEMESTER	720
§ 22 Praxissemester.....	720
IV. MASTER-ARBEIT.....	721
§ 23 Master-Arbeit.....	721
§ 24 Zulassung zur Master-Arbeit	721
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Master-Arbeit.....	722
§ 26 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit	722
§ 27 Kolloquium	723
V. ERGEBNIS DER MASTER-PRÜFUNG, ZUSATZMODULE.....	724
§ 28 Ergebnis der Master-Prüfung.....	724
§ 29 Zeugnis, Gesamtnote.....	724
§ 30 Diploma Supplement	725
§ 31 Zusatzmodule.....	725
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	726
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten	726
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen.....	726
§ 34 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften.....	727



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Anlage 1: Umrechnungstabelle Zehntelnote/Note.....	729
Anlage 2: Pflichtmodule.....	730
Anlage 3: Studienverlaufsplan.....	731
Anlage 4: Beispiele für die Notenberechnung	732
Anlage 5: Module mit Anwesenheitspflicht.....	732

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Kommunikationsmanagement im Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Master-Prüfung in diesem Studiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung; Mastergrad; Ziele des Studiums

- (1) Die Master-Prüfung bildet den weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums des Kommunikationsmanagements. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Kenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (2) Das zur Master-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von weiterführendem Fachwissen, umfangreichen Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen. Es soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Ferner soll das Master-Studium solche wissenschaftlichen Kompetenzen vermitteln, die zur Aufnahme einer Promotion befähigen.
- (3) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Masterstudium ist der Nachweis:
 1. eines Bachelor-Abschlusses oder eines diesem gleichwertigen Abschlusses in den Studiengängen Journalismus, Public Relations, Kommunikationswissenschaft oder Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Marketing mit mindestens der Note 2,0.

Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, kann der Zugang zum Studium unter der Auflage gewährt werden, dass das Bachelorzeugnis innerhalb von sechs Monaten nachzureichen ist. Voraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis erbringt, dass sie oder er im Bachelorstudiengang bereits 150 Credits erworben sowie die Bachelorarbeit angemeldet hat und die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Leistungen mindestens 2,0 beträgt.
 2. hinreichender englischer Sprachkenntnisse auf einem Mindestniveau der Stufe B2 (GER). Auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass der zum Hochschulstudium qualifizierende Schulabschluss oder ein berufsqualifizierender Studienab-

schluss in englischer Sprache erworben wurden.

3. der besonderen Eignung für diesen Masterstudiengang. Das Nähere regelt die Eignungsfeststellungsordnung (Anlage 6).
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.
- (3) Beim Fehlen von Voraussetzungen auf Grund der Feststellung der besonderen Vorbildung kann eine Zulassung zum Masterstudiengang Kommunikationsmanagement unter der Bedingung erfolgen, dass die fehlenden Voraussetzungen durch erfolgreiche Prüfungen in den entsprechenden Modulen des Bachelorstudiengangs Journalismus und Public Relations nachgewiesen werden. Eine Prüfung ist erfolgreich, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bestanden wurde. Der Nachweis aller fehlenden Voraussetzungen muss innerhalb der ersten zwei Fachsemester erfolgen. Andernfalls erfolgt die Exmatrikulation der/des Studierenden.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Journalismus und Public Relations beträgt 2 Jahre (4 Semester). Sie schließt ein Praxissemester und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium ein.
- (2) Das Studienvolumen beträgt insgesamt ca. 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr. Für 30 Arbeitsstunden wird 1 Leistungspunkt vergeben. Zum erfolgreichen Studium müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

§ 5 Umfang und Gliederung der Master-Prüfung

- (1) Das Studium wird mit der Master-Prüfung abgeschlossen. Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt. Die abzulegenden Module sind in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Schutzbestimmungen für werdende Mütter (§§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes) und die Fristen der Elternzeit gemäß dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu beachten. Die Belange Studierender mit Behinderungen oder mit chronischen Erkrankungen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von 48 Abs. 5, S. 5 HG sind zu berücksichtigen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
1. der/dem Vorsitzenden,
 2. deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter,
 3. zwei weiteren Professorinnen/Professoren,
 4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 HG),
 5. zwei Angehörige der Gruppe der Studierenden (§ 11 Abs.1 Nr.4 HG).

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die in Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören. Für die in Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder werden Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der in Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/Vertreter beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/Vertreter 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen/Vertreter des Prüfungsausschusses müssen dem Institut für Journalismus und Public Relations angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Master-Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig, in der Regel einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten für die Module, die Master-Arbeit, das Kolloquium und die Gesamtnote. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Master- Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben in Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen/Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Stellt die/der Vorsitzende fest, dass der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie/er die Sitzung und beruft den Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand (dieselben Gegenstände) ein. Der Prüfungsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch- wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Bestellung von Prüferin-

nen/Prüfern sowie Beisitzerinnen/Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil. Sie sind jedoch anzuhören.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines / seiner Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG), insbesondere die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen werden von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden Prüferinnen und Prüfer sowie sachkundige Beisitzerinnen und Beisitzer bestellt. Die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen. Zur Prüferin/Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Masterabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Ferner muss wenigstens einer der Prüferinnen/Prüfer, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer, sachkundige Beisitzerin).
- (2) Die Kandidatin/Der Kandidat kann eine Prüferin/einen Prüfer als Betreuerin/Betreuer der Master-Arbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Prüferinnen/Prüfer können den Antrag auf Betreuung ablehnen. In diesem Fall weist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Prüfer/eine Prüferin zu.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel am Anfang des Semesters durch Aushang.
- (4) Für die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (6) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9 Leistungspunkte (Credits)

Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden anhand eines Leistungspunktesystems bewertet. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Es wird für einen Leistungspunkt eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind 60 Leistungspunkte pro Studienjahr vorgesehen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Leistungspunkte.

§ 10 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten

- (1) Jedes Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilleistungen bestehen. Es wird zwischen Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen unterschieden.

Noten für Module und die Gesamtleistung der Master-Prüfung werden gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten vergeben. Für die Benotung der Modulprüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Bewertungen werden für Teilleistungen entsprechend des Anteils der richtig gelösten Aufgaben in %-Punkten gemäß Anlage 1 angegeben.

Die Note beziehungsweise Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der /dem jeweiligen Prüfer / Prüferin festgesetzt.

- (2) Eine Modulprüfung kann in zeitlicher Abfolge in mehrere Teilleistungen unterteilt werden. Die einzelnen Teilbewertungen werden zu einer Modulnote zusammengeführt, indem die mit der Arbeitsbelastung (Workload) gewichtete Durchschnittsprozentpunktzahl ermittelt wird. Hierzu werden die erreichten Teilbewertungen der Prüfungen des Moduls mit der entsprechenden Arbeitsbelastung multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der Arbeitsbelastung dividiert. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so gewichtete Durchschnittsprozentpunktzahl wird mit Hilfe der in Anlage 1 abgebildeten Tabelle einer Modulnote zugeordnet, die für die jeweilige Modulprüfung auszuweisen ist. Ein Beispiel für die Berechnung der Modulnote ist in Anlage 4 dargestellt.

- (3) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so werten sie die gesamte Prü-

fungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung gilt Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

- (4) Für Hochschul- oder Studiengangswechslerninnen und -wechsler, die aus dem diese Prüfungsordnung betreffenden Studiengang wechseln möchten, werden die Bewertungen nach %-Punkten nicht abgeschlossener Module gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten bescheinigt. Ist eine nicht bestandene (Teil-) Leistung nach der Prüfungsordnung noch ausgleichbar, ist auch dies zu bescheinigen.

§ 11 Bestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung insgesamt mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist (vgl. Anlage 1).
- (2) Für Module, deren Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, müssen in jeder Teilleistung mindestens 40 % der erreichbaren Punkte erreicht werden. Zum Bestehen des Moduls sind mindestens 50 % der erreichbaren Punkte des Moduls zu erzielen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen dürfen bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen zusammen, ist bei Nichtbestehen einer Teilleistung nur diese zu wiederholen. Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach der jeweils nicht bestandenen Prüfung erfolgen. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Nimmt die/der Studierende nicht innerhalb dieses Zeitraums an der Wiederholungsprüfung teil, so gilt diese als nicht bestanden, es sei denn, sie/er weist nach, dass sie/er die versäumte Teilnahme nicht zu vertreten hat. In diesem Fall ist der nächstmögliche Prüfungstermin wahrzunehmen.
- (2) Werden von den Prüfungen des ersten Semesters mindestens zwei Prüfungen nicht bestanden, bietet der Fachbereich dem Prüfling vor dem nächsten Prüfungszeitraum einen Beratungstermin bei einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer des Studiengangs Kommunikationsmanagement an.
- (3) Die Master-Arbeit und das Kolloquium dürfen einmal wiederholt werden.
- (4) Wird die Leistung einer/eines Studierenden in einer nicht mehr wiederholbaren Modulprüfung als „nicht bestanden“ beurteilt, so erfolgt die Exmatrikulation der/des Studierenden.
- (5) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist unzulässig.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet und wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so erfolgt ein Vermerk in der Prüfungsakte.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet und wird mit 0 Punkten bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsführenden/dem Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen. Nach dem dritten nachgewiesenen und schriftlich abgemahnten Täuschungsversuch erfolgt eine Zwangsexmatrikulation. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet und wird mit 0 Punkten bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Ausschluss von einer Prüfung verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. MODULPRÜFUNGEN

§ 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, dass die/der Studierende Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilleistungen bestehen.
- (2) Die Prüfungen werden als Klausurarbeit, als mündliche Prüfung, als Seminararbeit, als Präsentation, als Arbeitsmappe oder als Kombinationen aus diesen durchgeführt. Gruppenprüfungen sind nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers möglich. Die Prüferin/ der Prüfer legt in den ersten zwei Vorlesungswochen eines Studiensemesters die zu erbringende Prüfungsleistung, die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Gewichtung etwaiger Teilleistungen für alle Studierenden einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Die Prüfungsanforderungen und das –verfahren sind so zu gestalten, dass die letzte Prüfung in der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.

§ 15 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer eine Zugangsberechtigung gemäß § 3 besitzt und an der Westfälischen Hochschule eingeschrieben ist. Zudem müssen die nach dieser Prüfungsordnung verlangten Prüfungsvorleistungen erbracht sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin elektronisch über das von der Westfälischen Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem oder in Ausnahmefällen schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Nimmt der Prüfling ohne Abmeldung an der Prüfung nicht teil, gilt sie als nicht bestanden. Wird eine als Voraussetzung für die Prüfung nach dieser Prüfungsordnung geforderte Vorleistung nicht zu einem festgesetzten Termin vor dem Zeitpunkt der Modulprüfung erbracht und liegt keine ordnungsgemäße Abmeldung vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Alles Weitere regelt §13 Abs. 1.
- (3) Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb derselben Prüfungsperiode stattfinden.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine entsprechende Master-Prüfung oder eine Modulprüfung in einem Master-Studiengang Kommunikationsmanagement abgelegt oder endgültig nicht bestanden hat. Dasselbe gilt auch für Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang erbracht worden sind, die eine erhebliche Nähe zu diesem Masterstudiengang der Westfälischen Hochschule haben.
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zugestimmt wird. § 6 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

Ist es einer/einem Studierenden nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder der Prüfling eine entsprechende Modulprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master-Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden

hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in Studiengängen erbracht worden sind, welche eine erhebliche Nähe zu diesem Masterstudiengang der Westfälischen Hochschule haben

3. Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin schriftlich oder über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmelde-system ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Versuche beim Prüfungsamt ab-melden. Nach Ablauf dieser Frist kann der betreffende Prüfling sich nur noch abmelden, wenn sie/er nachweist, dass sie/er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Über die Anerkennung der Abmeldung entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 16 Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsaus-schuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorgegangenen Semesters bekannt gegeben werden.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Studierenden spätestens zwei Wochen vor der betref-fenden Prüfung durch Aushang des Prüfungsamtes oder in elektronischer Form bekannt gegeben. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 14 Abs. 2. Die/Der Studie-rende hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (3) Macht die/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaub-haft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder chronische Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vor-sitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form/Dauer zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte oder chronisch kranke Stu-dierende nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (4) Bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen kann Anwesenheitspflicht als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung geregelt werden. In Anlage 5 ist festgelegt, für welche Module dies der Fall ist. Studierende haben diese Voraussetzung bei regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 80% der Veranstaltungszeit anwesend sind.

Kann eine Studierende/ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkom-men, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

§ 17 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit ge-läufigen Methoden der Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann. Über die Dauer der jeweiligen Prüfung und die jeweils zugelassenen Hilfsmitteln entscheidet der jeweilige Prüfer.

- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten, bei Teilleistungen maximal 90 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer gestellt und bewertet. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, können die Prüfungsaufgaben auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an den Prüfungsaufgaben vorher gemeinsam fest.
- (4) Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. In den Fällen des Abs. 3 Satz 3 bewerten die Prüferinnen/Prüfer die jeweils nur den Teil der Klausurarbeit, der ihrem / seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten soll den Studierenden möglichst kurzfristig mitgeteilt werden, sie ist jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen. Der/die Prüfungsausschussvorsitzende kann die Bewertungsfrist verkürzen, falls die Note als Nachweis für andere Prüfungen erforderlich ist.

§ 18 Mündliche Prüfungen

- (1) In einer mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, Inhalte ihres Faches im Gespräch mündlich darzustellen und zu begründen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 2) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede/jeder Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin/dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede Prüferin/jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfaches. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest.

Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.

- (3) Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfling mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin/dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse sind Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung diesem Umstand widersprochen

hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Seminararbeit

- (1) Eine Seminararbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Sie wird dokumentiert, kann nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers in einem mündlichen Vortrag dargestellt und mit einer Diskussion abgeschlossen werden. Näheres bestimmt die Prüferin/der Prüfer.
- (2) Die Bearbeitung soll sowohl die Fähigkeit zur selbstständigen Auseinandersetzung mit einem Thema als auch die Beherrschung der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens nachweisen. Dazu sind relevante Quellen zu recherchieren, auszuwerten und zu dokumentieren. Seminararbeiten sind auch in digitaler Form abzugeben, um eine Plagiatsprüfung zu ermöglichen.
- (3) Der Umfang einer schriftlichen Arbeit ist, sofern nicht anders bekannt gegeben, auf 50.000 Zeichen (+/- zehn Prozent, inkl. Leerzeichen, ohne Verzeichnisse, Abbildungen und Anhänge) festgelegt, die Dauer des Vortrags sollte in der Regel nicht über 30 Minuten liegen. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 20 Präsentation

- (1) Eine Präsentation ist die selbstständig erarbeitete Inszenierung und Visualisierung eines Themas. Der Schwerpunkt liegt vor allem auf der zielgruppengerechten Aufbereitung. Diese umfasst Aufbau der Präsentation, Rhetorik, Gestik, Mimik, Visualisierung sowie den Medieneinsatz und das Handout.
- (2) Die Dauer einer Präsentation sollte in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten.
- (3) § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 21 Arbeitsmappe

- (1) Eine Arbeitsmappe enthält selbstständig erarbeitete journalistische und/oder gestalterische Werke. Durch die Anfertigung von Arbeitsmappen weisen die Studierenden nach, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist journalistische oder gestalterische Produkte für Printmedien, Hörfunk, Fernsehen oder Onlinemedien erstellen können. Arbeitsmappen sind auch in digitaler Form abzugeben, um eine Plagiatsprüfung zu ermöglichen.
- (2) Anzahl, Themen, Form und Umfang der Arbeiten bestimmen die Prüferin/der Prüfer.

III. PRAXISSEMESTER

§ 22 Praxissemester

- (1) Im Master-Studiengang Kommunikationsmanagement ist ein Praxissemester von 20 Wochen zu absolvieren. Es ist in der Regel im 3. Semester abzuleisten. Das Praxissemester kann auf maximal drei Praktikumsgeber aufgeteilt werden. Zum Praxissemester zugelassen wird, wer bereits mindestens 30 Credits erworben hat.
- (2) Die Wahl des/der Praktikumsgeber muss studienfachbezogen erfolgen und von der/dem im Fachbereich für den Studiengang Kommunikationsmanagement benannten Praktikumsbeauftragten genehmigt werden. Hierzu ist bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Praktikumsabschnitts ein Antrag an das Prüfungsamt zu richten.
- (3) Das Praktikum/die Praktika muss/müssen mit einer Bescheinigung des Praktikumsgebers abschließen, die mindestens eine Beschreibung der Tätigkeiten umfasst. Die Bescheinigung/en sind bis spätestens zwei Wochen vor Semesterende gesammelt im Prüfungsamt einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Das Praxissemester schließt ab mit einer Seminararbeit und einer Präsentation.

IV. MASTER-ARBEIT

§ 23 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine forschungsorientierte Aufgabe aus ihrem / seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jeder/jedem Lehrenden, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine externe Betreuerin/einen externen Betreuer bestellen, der die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 erfüllt und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung nachweist. Die Master-Arbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der/Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Master-Arbeit zu machen.
- (3) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 24 Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen bestanden hat, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht werden müssen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden,
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Master-Arbeit oder eine gleichwertige Prüfung in einem Master-Studiengang Kommunikationsmanagement oder in einem Studiengang, der eine erhebliche Nähe zu diesem Studiengang der Westfälischen Hochschule hat, endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Master-Arbeit bereit ist. Benennt die/der Studierende keine Prüferin/keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ein Prüfer benannt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag

ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Master-Arbeit der/des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Master-Arbeit

- (1) Die Ausgabe der Master-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/dem Betreuer der Master-Arbeit gestellte Thema der/dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Master-Arbeit sollte in der Regel im vierten Semester begonnen werden. Die Bearbeitungszeit, der Zeitraum von der Ausgabe der Master-Arbeit bis zur Abgabe, beträgt 12 Wochen. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 2 Wochen verlängern. Die Betreuerin/Der Betreuer der Master-Arbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte Bearbeitungszeit und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich mitgeteilt. Zwischen Ausgabe des Masterarbeit-Themas und Abgabe der Masterarbeit müssen mindestens vier Wochen liegen.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 3 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Die Master-Arbeit sollte 150.000 Zeichen (+/- zehn Prozent, inkl. Leerzeichen, ohne Verzeichnisse, Abbildungen und Anhänge) umfassen. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, der beschrittenen Lösungswege und der Ergebnisse sind präzise und kompakt auszuführen.
- (5) Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der/des Studierenden findet § 17 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 26 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist persönlich oder per Einschreiben fristgemäß dem Prüfungsamt zuzustellen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die/der Studierende schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als

die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Master-Arbeit muss auch in digitaler Form abgegeben werden, um eine Plagiatsprüfung zu ermöglichen.

- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Eine/Einer der Prüferinnen/Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer der Master-Arbeit sein. Die/Der zweite Prüferin/Prüfer wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestimmt. Mindestens eine Prüferin/ein Prüfer muss Professor/ in der Fachhochschule sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Bewertung der Master-Arbeit ist der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser bewertete Master-Arbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

§ 27 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Master-Arbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Master-Arbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über mindestens 108 im Masterstudium erbrachte Leistungspunkte beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben, sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Master-Arbeit (§ 24) beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Betreuung der Master-Arbeit bestimmten Prüferinnen und Prüfern (bei Betreuung durch einen hauptamtlichen Professor der Westfälischen Hochschule zusammen mit einem weiteren zu benennenden Prüfer/einer weiteren Prüferin) gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Master-Arbeit gebildet worden ist. Das Kolloqui-

um dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 18) entsprechende Anwendung.

- (5) Für das als "ausreichend" oder besser bewertete Kolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.

V. ERGEBNIS DER MASTER-PRÜFUNG, ZUSATZMODULE

§ 28 Ergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden sind und 120 Leistungspunkte erworben wurden sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden und nicht ausgleichbar ist. Über die nicht bestandene Master-Prüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 12 Abs. 4 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der erworbenen ECTS-Leistungspunkte

§ 29 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfung ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die Modulnoten und die deutsche Gesamtnote, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Master-Arbeit sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten (Zehntelnoten) und der nach Leistungspunkten gewichteten Zehntelnote der Master-Arbeit sowie der nach Leistungspunkten gewichteten Kolloquiumsnote (Zehntelnote) berechnet. Dabei gehen die Noten der Praxismodule mit 0,5facher und die Note des Praxissemesters mit 0,1facher Gewichtung ein. Die Noten der Master-Arbeit und des Kolloquiums gehen mit doppelter Gewichtung ein. Ein Berechnungsbeispiel ist in Anlage 4 dargestellt.
- (3) Das Zeugnis ist von der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (4) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Masterprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin/der Absolvent innerhalb einer bestimmten Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Der Rang wird in prozentualen Anteilen unter den Absolventinnen und Absolventen der letzten drei Kalenderjahre vor der bestandenen Masterprüfung dargestellt. Die Bewertung der Absolventin/ des Absolventen erfolgt entsprechend der ECTS-Bewertungsskala:

A = die besten 10% der Absolventinnen und Absolventen

B = die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen

C = die nächsten 30% der Absolventinnen und Absolventen

D = die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen

E = die nächsten 10% der Absolventinnen und Absolventen

§ 30 Diploma Supplement

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung ist ein Diploma Supplement in englischer Sprache beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (2) Ohne das Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 31 Zusatzmodule

Die / Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der/ dem Studierenden im Zeugnis bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Master-Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Kandidatin dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Master-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Masterzeugnis mit der Masterurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Dies gilt auch für das Diploma Supplement. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Masterzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Master-Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 im Studiengang Kommunikationsmanagement Im Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Master-Prüfungsordnung Kommunikationsmanagement vom 15.04.2015, einschließlich der Änderungssatzung vom 12.04.2016 außer Kraft.

- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Masterprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der beim Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen ist, können diese Studierenden auch nach den Vorschriften dieser Masterprüfungsordnung abschließen. Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften angerechnet. Der Antrag auf Anwendung dieser Masterprüfungsordnung ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.

- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 28.02.2019 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Masterprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die bisher erbrachten Prüfungsleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte und im Rahmen der gültigen Vorschriften auf Antrag angerechnet. Für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 in einem höheren Semester aufgenommen haben, gelten die zuvor getroffenen Regelungen entsprechend.

- (4) Die Master-Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 05.10.2016 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 12.10.2016.

Gelsenkirchen, _17.10.2016_._._._____

Der Dekan
des Fachbereichs Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Detlef Mansel

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, _19.10.2016_._._._____

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlage 1: Umrechnungstabelle Zehntelnote - Note

Zehntelnote	%punkte	Note
1,0	100	sehr gut
1,0	99	
1,0	98	
<u>1,0</u>	<u>97</u>	
1,1	96	
1,1	95	
1,2	94	
1,2	93	
<u>1,3</u>	<u>92</u>	
1,4	91	
1,5	90	
1,6	89	gut
1,6	88	
<u>1,7</u>	<u>87</u>	
1,8	86	
1,8	85	
1,9	84	
1,9	83	
<u>2,0</u>	<u>82</u>	
2,1	81	
2,1	80	
2,2	79	befriedigend
2,2	78	
<u>2,3</u>	<u>77</u>	
2,4	76	
2,5	75	
2,6	74	
2,6	73	
<u>2,7</u>	<u>72</u>	
2,8	71	
2,8	70	
2,9	69	
2,9	68	
<u>3,0</u>	<u>67</u>	
3,1	66	ausreichend
3,1	65	
3,2	64	
3,2	63	
<u>3,3</u>	<u>62</u>	
3,4	61	
3,5	60	
3,6	59	ausreichend
3,6	58	
<u>3,7</u>	<u>57</u>	
3,8	56	
3,8	55	
3,9	54	
3,9	53	
<u>4,0</u>	<u>52</u>	
4,0	51	

Anlage 2: Pflichtmodule

Pflichtmodule	Kürzel	Credits	Workload	Zuordnung	SWS
Kommunikation 1: Grundlagen öffentlicher Kommunikation	Kom1	6		1. Sem.	4
Management 1: Grundlagen des Managements	Man1	6		1. Sem.	4
Strategie 1: Grundlagen der Strategieentwicklung	Str1	6		1. Sem.	4
Methoden 1: Grundlagen empirischen Forschens	Met1	6		1. Sem.	4
Praxis 1: Projekte	Pra1	6		1. Sem.	6
Kommunikation 2: Fremdsprachen	Kom2	6		2. Sem.	4
Management 2: Anwendungsbereiche des Managements	Man2	6		2. Sem.	4
Strategie 2: Anwendungsbereiche des Managements	Str2	6		2. Sem.	4
Methoden 2: Anwendungsbereiche empirischen Forschens	Met2	6		2. Sem.	4
Praxis 2: Social Skills	Pra2	6		2. Sem.	0
Praxis 3: Praktikum	Pra3	30		3. Sem.	2
Strategie 3: Spezialbereiche der Strategieentwicklung	Str3	6		4. Sem.	4
Methoden 3: Spezialbereich empirischen Forschens	Met3	6		4. Sem.	4
Kolloquium	Koll	3		4. Sem.	0
Masterarbeit	Mast	15		4. Sem.	6

Anlage 3: Studienverlaufsplan

1. Semester	CP	SWS	2. Semester	CP	SWS	3. Semester	CP	SWS	4. Semester
Kommunikation 1: Grundlagen öffentlicher Kommunikation	6	4	Kommunikation 2: Fremdsprachen	6	4	Praxis 3: Praktikum	30	2	Strategie 3: Spezialbereiche der Strategieentwicklung
Management 1: Grundlagen des Managements	6	4	Management 2: Anwendungsbereiche des Managements	6	4				Methoden 3
Strategie 1: Grundlagen der Strategieentwicklung	6	4	Strategie 2: Anwendungsbereiche der Strategieentwicklung	6	4				Masterarbeit
Methoden 1: Grundlagen empirischen Forschens	6	4	Methoden 2: Anwendungsbereiche empirischen Forschens	6	4				Kolloquium
Praxis 1: Projekte	6	6	Praxis 2: Social Skills	6	0				

Anlage 4: Beispiele für die Notenberechnung

Berechnung einer Modulnote:

Leistungspunkte des Moduls: 6

Teilleistung 1: gewichtet mit 2 Leistungspunkten,

Teilleistung 2: gewichtet mit 4 Leistungspunkten

Teilleistung 1 wurde mit 35% bewertet

Teilleistung 2 wurde mit 80% bewertet

Berechnung der Modulnote: $(35\% * 2LP + 80\% * 4LP) / 6LP = 390\% / 6 = 65\%$

Note 3,1 (befriedigend) gemäß Tabelle Anlage 1

Berechnung der Gesamtnote:

Modul Nr.	Modulbezeichnung	Credits	Note	Gewichteter Notenwert
1.	Kommunikation 1 : Grundlagen öffentlicher Kommunikation	6	1,3	7,8
2.	Management 1: Grundlagen des Managements	6	2,3	13,8
3.	Strategie 1: Grundlagen der Strategieentwicklung	6	1,7	10,0
4.	Methoden 1: Grundlagen empirischen Forschens	6	2,3	13,8
5.	Praxis 1: Projekte	6 (x0,5=3)	1,3	3,9
6.	Kommunikation 2: Fremdsprachen	6	2,7	16,2
7.	Management 2. Anwendungsbereiche des Managements	6	1,3	7,8
8.	Strategie 2: Anwendungsbereiche der Strategieentwicklung	6	1,7	10,0
9.	Methoden 2: Anwendungsbereiche empirischen Forschens	6	2,7	16,2
10.	Praxis 2: Social Skills	6 (x0,5=3)	2,3	6,9
11.	Praxis 3: Praktikum	30 (x0,1=3)	1,7	5,1
12.	Strategie 3: Spezialbereiche der Strategieentwicklung	6	2,7	16,2
13.	Methoden 3	6	1,3	7,8
17.	Masterarbeit	15 (x2=30)	1,7	51
18.	Kolloquium	3 (x2=6)	1,3	7,8

	Summe der Credits	120 (138)	Notenwert	194,3
	Gewichteter Notenwert durch Summe der Credits	91		1,407
	Auf eine Nachkommastelle abge-schnitten			1,4
	Notenbezeichnung nach Anlage 1	sehr gut		

Anlage 5: Module mit Anwesenheitspflicht

Anwesenheitspflicht besteht in folgenden Modulen (mindestens 80 Prozent Anwesenheit):

- Kommunikation 1 (Übung Recherche/Crossmedia)
- Methoden 2 (Übung angewandte Forschung)
- Praxis 3 (Übung Praxisanwendung)